

1974	Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 1974	Nr. 4
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 74 7400-1-1	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	49

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2	81
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	82

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 17. Januar 1974

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 8, 10 und 26 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1951), wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „G 2*1)“ durch die Angabe „G 2 1)“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ausführer oder Versender (§ 13 Abs. 1) hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle, bei Versand durch die Post der Postanstalt oder bei Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr dem Versandbahnhof schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt.“

3. Nach § 20c (aufgehoben) wird folgender § 20d eingefügt:

„§ 20d

Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1972

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit Kk gekennzeichneten Waren (Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaobutter und

Kakaopulver der Nummern 1801 00, 1803 10, 1803 50, 1804 10, 1804 50 und 1805 00 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist genehmigungsfrei nur zulässig, wenn der Ausgangszollstelle

1. bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedland des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1972 ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Ausfuhrzeugnis nach Absatz 2 vorgelegt wird,

2. bei der Ausfuhr nach einem Nichtmitgliedland eine Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß eine Industrie- und Handelskammer das von ihr für die Sendung ausgestellte Ausfuhrzeugnis nach Absatz 2 zur Weiterleitung an die Internationale Kakao-Organisation einbehalten hat.

(2) Das Ausfuhrzeugnis muß den Wirtschafts- und Kontrollbestimmungen des Internationalen Kakao-Rates (Beschluß vom 10. August 1973 — Dokument Cocoa/R. 2/Rev. 1 vom 15. August 1973 —, bekanntgemacht in der Beilage Nr. 36/73 zum Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1973) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Änderungen dieser Bestimmungen werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, gemäß Artikel 3 des Gesetzes zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1972 vom 17. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1693) jeweils im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Ausfuhrzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden sind (§ 35c Abs. 4 Nr. 3);

2. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Ausfuhrsendung;
3. bei Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, 10, 14, 16, 17, 21, 30, 32, 39 und 40.
- (4) § 21 findet keine Anwendung."
4. In § 24 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Abgabe einer Einfuhrerklärung ist nicht erforderlich bei der
1. Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit 01 bis 19 gekennzeichnet sind, wenn sie ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben oder
 2. Einfuhr von Waren, die in Spalte 4 der Einfuhrliste mit einem (o) oder in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „GMO“ gekennzeichnet sind.“
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender neuer Satz eingefügt:
„Er hat dabei die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Ware sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben.“;
 - b) in Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 3 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung, bei Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung jedoch mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung,
 2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem offenen Zollager durch Anschreibung in einen aktiven Veredelungsverkehr, einen Umwandlungsverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist,“;
 - c) in Absatz 3 werden die Nummern 4 bis 6 die Nummern 3 bis 5;
 - d) in Absatz 5 werden die Nummern 1 bis 3 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Zoll- oder Abschöpfungsgutverwendung, bei Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung jedoch mit der Sammelzollanmeldung oder Zollanmeldung,
 2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem offenen Zollager
- durch Anschreibung in eine Zoll- oder Abschöpfungsgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist,“;
- e) in Absatz 5 werden die Nummern 4 bis 6 die Nummern 3 bis 5.
6. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zu verwenden sind
 1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr von
 - a) nicht dem Wertzoll unterliegenden entgeltlich eingeführten Waren der Vordruck E 2 a oder E 2 b, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 c,
 - b) Waren mit einem Wert je Sendung bis einschließlich 2 000 Deutsche Mark der Vordruck E 2 d, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 c,
 - c) Waren, für welche die Eingangsabgaben unter Zugrundelegung eines Mittelwertes oder Schätzwertes berechnet werden, der Vordruck E 2 e,
 2. für Waren, für die die Sammelzollanmeldung oder Zollbehandlung ohne Abfertigung zugelassen ist und die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden, der Vordruck E 2 f (Sp), E 2 g, E 2 h oder E 2 i,
 3. für Waren, die aus einem offenen Zollager entnommen worden sind oder als entnommen gelten, der Vordruck E 2 k,
 4. für den Übergang von Waren aus einem offenen Zollager in einen Umwandlungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr des Lagerinhabers, der Vordruck E 2 l,
 5. in allen sonstigen Fällen der Vordruck E 2, soweit erforderlich mit Ergänzungsblatt E 2 c.
- Angaben, die im Vordruck nach Anlage E 2 nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert.“;
- b) folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen können vertrauenswürdigen Einführern, die ständig zahlreiche Sendungen einführen, von der Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung befreien und statt dessen Meldungen in anderer Weise zulassen, wenn bei dem Einführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Einfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist.“

7. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind, ist ein Ursprungszeugnis nicht vorzulegen, wenn
1. der Wert der in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis vorgeschrieben ist, 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder
 2. das Ursprungsland der Ware ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.
- Nummer 1 gilt nicht für Textilien, deren Ursprungsland Hongkong oder Macau ist.“
8. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 13 wird das Wort „zweitausend“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt;
 - b) hinter Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:
„29a. Klärschlamm und Rechengut, die beim Betrieb von grenzüberschreitenden Gemeinschaftsanlagen zur Abwasserreinigung in Zollgrenzzonen oder Zollgrenzgebieten anfallen;“;
 - c) in Nummer 33 wird hinter der Angabe „in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird,“ das Komma gestrichen und dafür folgende Angabe eingefügt: „oder gewährt werden könnte,“.
9. In § 32a Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Abfertigung“ die Worte „oder die Überführung“ eingefügt.
10. Hinter § 35b (aufgehoben) wird folgender § 35c eingefügt:
- „§ 35c
- Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1972
- (1) Bei der Einfuhr von Kakaobohnen (Warennummer 1801 00 der Einfuhrliste), Kakaomasse (Warennummern 1803 10 und 1803 50), Kakaobutter (Warennummern 1804 10 und 1804 50) und Kakaopulver (Warennummer 1805 00) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, Ausfuhrzeugnis, Teilzeugnis, Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland oder Freistellungszeugnis (Kakaozeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Waren, die sich
1. im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden (Artikel 9 und
 - 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) oder
 2. nicht im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, für die aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kakaozeugnis vorgelegt worden ist.
- (3) Das Kakaozeugnis muß den in § 20d genannten Wirtschafts- und Kontrollbestimmungen des Internationalen Kakao-Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- (4) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kakaozeugnis sind nicht erforderlich
1. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Einfuhrsendung;
 2. bei Einfuhren im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 28, 33 Buchstaben l, n bis p und v, Nr. 34 und Abs. 2;
 3. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen und Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32a Abs. 1 Satz 1.
- Eine Einfuhrgenehmigung oder ein Kakaozeugnis ist jedoch erforderlich, wenn die Einfuhr die Voraussetzungen einer der sonstigen auf Grund von § 10 Abs. 5 AWG erlassenen Vorschriften dieses Titels erfüllt, insbesondere bei der Einfuhr zur aktiven Lohnveredelung und nach passiver Lohnveredelung. Absatz 2 bleibt unberührt.“
11. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift vor Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Beschränkungen nach den §§ 5 und 7 Abs. 1 AWG“;
 - b) nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Durchfuhr von Aschen und Rückständen von Kupfer der Nummer 2603 25 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sowie von Bearbeitungsabfällen und Schrott von Kupfer, Aluminium und Blei der Nummern 7401 80, 7401 90, 7601 91 bis 7601 99 und 7801 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bedarf der Genehmigung, wenn
 1. das Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist,
 2. in dem Versendungsland eine Ausfuhrgenehmigung nicht vorgelegen hat und
 3. das Empfangsland ein Land außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.“; - c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
12. § 42 wird gestrichen.

13. In § 49 Abs. 1 wird in Nr. 2 hinter dem Wort „Verkehrsfluggast-Unfallversicherungen“ ein Komma eingefügt.
14. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
- „3. eingehende und ausgehende Zinszahlungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten, mit den Vordrucken „Zinseinnahmen von Gebietsfremden im Kontokorrent- und Sparverkehr“ (Anlage Z 14) und „Zinsausgaben an Gebietsfremde im Kontokorrent- und Sparverkehr“ (Anlage Z 15);“;
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Vordrucken zulassen oder einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.“
15. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. ohne die nach den §§ 5a, 6, 6a oder 20d erforderliche Genehmigung Waren ausführt,
2. ohne die nach § 38 Abs. 2 und 3 erforderliche Genehmigung Waren durch das Wirtschaftsgebiet durchführt,“;
- b) Nummer 4 wird gestrichen;
- c) Nummer 4 a wird Nummer 4.
16. Die Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.
17. a) Die Anlagen A 1 (Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung), A 2 (Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung), A 3 (Versand-Ausfuhrerklärung) und A ErgBl (Ergänzungsblatt) zur AWV erhalten die Fassung der Anlagen 2 bis 5 zu dieser Verordnung;
- b) die Vordrucke Anlage E 2 f (Einfuhranmeldung/Zollanmeldung für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr von entgeltlich eingeführten Waren, die nur der EUST unterliegen und für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden) und E 2 g (Einfuhranmeldung/Zollanmeldung für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr — auch in ein offenes Zollager — von entgeltlich eingeführten Waren, die Zöllen/Abschöpfungen unterliegen und für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden) zur AWV werden aufgehoben;
- c) die Anlagen 6 bis 10 zu dieser Verordnung werden die Anlagen E 2 g (Einfuhranmeldung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr — ausgenommen nach zollamtlich bewilligter passiver Veredelung — von Waren, die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden), E 2 h (Einfuhranmeldung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die unmittelbare Einfuhr zu einem besonderen Zollverkehr, zur Freigutveredelung — auch Nachholgut — oder in den freien Verkehr nach zollamtlich bewilligter passiver Veredelung von Waren, die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden), E 2 i (Einfuhranmeldung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr von Rückwaren, kostenlosen Ersatzlieferungen und sonstigen entgeltlich eingeführten Waren, die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden), E 2 k (Anmeldung/Zahlungsanmeldung für Waren, die aus einem offenen Zollager entnommen worden sind oder als entnommen gelten) und E 2 l (Nachweisung/Lagerabmeldung/Zollanmeldung für den Übergang von Waren aus einem offenen Zollager in einen Umwandlungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder in einen aktiven Veredelungsverkehr des Lagerinhabers) zur AWV;
- d) die Anlage Z 11 (Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr) zur AWV erhält die Fassung der Anlage 11 zu dieser Verordnung;
- e) die Vordrucke Anlage Z 14 (Multilaterale Devisenhandelsgeschäfte) und Anlage Z 15 (Multilaterale DM-Überträge) zur AWV werden aufgehoben;
- f) die Anlagen 12 und 13 zu dieser Verordnung werden die Anlagen Z 14 (Zinseinnahmen von Gebietsfremden im Kontokorrent- und Sparverkehr) und

Z. 15 (Zinsausgaben an Gebietsfremde im
Kontokorrent- und Sparverkehr)
zur AWV.

§ 2

Die Vordrucke, die durch § 1 Nr. 17 Buchstaben a
und d geändert werden, können bis zum 30. Juni
1974 noch in ihrer bisherigen Fassung verwendet
werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außen-
wirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1974

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage 1 der Verordnung

Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung

Länderliste C

Albanien
 Bulgarien
 Kuba
 Mongolische Volksrepublik
 Nordkorea
 Nordvietnam
 Polen
 Rumänien
 Sowjetunion
 Tschechoslowakei
 Ungarn
 Volksrepublik China

Länderliste D

Amerikanische Jungferninseln
 Amerikanisch-Ozeanien
 Bahama-Inseln
 Belgien-Luxemburg
 Belize (chem. britisch Honduras)
 Bermuda
 Brasilien
 Britisch-Ozeanien (Gebiete unter dem Hohen Kommissariat des westlichen Pazifiks)
 Brunei
 Dänemark
 Demokratische Volksrepublik Jemen (chem. Südjemen)
 Falklandinseln
 Fidschi
 Frankreich (einschl. Monaco)
 Ghana
 Gibraltar
 Griechenland
 Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich einschl. Insel Man, Brit. Kanalinseln)
 Hongkong ¹⁾
 Italien
 Japan
 Jugoslawien ²⁾
 Kanada; Labrador; Neufundland; Yukon
 Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)
 Mauritius
 Marokko (einschl. Ifni)
 Niederlande
 Nigeria
 Norwegen (einschl. Svalbard [Spitzbergen])
 Österreich (ohne Jungholz und Mittelberg)
 Panama-Kanalzone
 Portugal (einschl. Azoren und Madeira)
 Republik Irland ¹⁾
 Schweiz (einschl. Büsingen, Liechtenstein)
 Seychellen (einschl. Amiranteninseln)
 St. Helena (einschl. Ascension, Gough, Tristan da Cunha)

Singapur
 Spanien ³⁾
 Südafrika, Republik (einschl. Südwestafrika) ¹⁾
 Südrhodesien (Rhodesien)
 Südvietnam
 Taiwan
 Türkei
 Tunesien
 Vereinigte Staaten (einschl. Puerto Rico)
 Westindien (Westindische Assoz. Staaten, Britische Jungferninseln, Montserrat)

Länderliste E

Land	Ausstellende Behörde
Australischer Bund	Department of Trade and Customs and Excise C a n b e r r a
Belgien	Office Central des Contingents et Licences B r u x e l l e s
Bolivien	Banco Central L a P a z
Bundesrepublik Deutschland	Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft F r a n k f u r t a. M.
Chile	Departamento del Cobre Jefe, Division Comercial S a n t i a g o
Dänemark	Handelsministeriets Licenskantor K o p e n h a g e n K
Frankreich	Ministère de l'Economie et des Finances Direction Générale des Douanes et Droits Indirects Division G — Autorisations Commerciales P a r i s
Griechenland	Bank of Greece A t h e n
Großbritannien und Nordirland	The Controller Export Licensing Branch Board of Trade L o n d o n E. C. 4
Gibraltar	The Controller of Civil Supplies Colonial Secretariat G i b r a l t a r
Hongkong	Director of Commerce and Industry H o n g K o n g

1) = End Use Certificate

2) = Endverbleibsbestätigung

3) = Verbleibsbescheinigung der spanischen diplomatischen Vertretungen

4) = Einfuhrgenehmigung

Bangladesh (ehem. Ostpakistan)	Libanon
Belgien-Luxemburg	Libyen
Belize (ehem. Britisch-Honduras)	Macau
Bermuda	Madagaskar
Bhutan	Malawi
Bolivien	Malaysia (Malaiischer Bund; Sabah; Sarawak)
Botsuana	Malediven
Britisch-Ozeanien (Gebiete unter dem Hohen Kommissariat des westlichen Pazifiks)	Mali
Brunei	Malta
Burundi	Marokko (einschl. Ifni)
Cookinseln (ohne Niue-Insel)	Matinique
Costa Rica	Mauretanien
Curacao (einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin)	Mauritius
Dahome	Mosambik
Dänemark	Mexiko
Demokratische Volksrepublik Jemen (ehem. Südjemen)	Nauru
Dominikanische Republik	Nepal
Elfenbeinküste	Neuguinea und Papua
El Salvador	Neue Hebriden
Falklandinseln	Neukaledonien
Färöer	Neuseeland
Fidschi	Nicaragua
Finnland	Niederlande
Frankreich (einschl. Monaco)	Niger
Französisches Afar- und Issagebiet	Nigeria
Französisch Guayana	Niue- und Tokelau-Inseln
Französisch Polynesien	Norwegen (einschl. Svalbard [Spitzbergen])
Gabun	Obervolta
Gambia	Oman
Ghana	Österreich (ohne Jungholz und Mittelberg)
Gibraltar	Pakistan
Griechenland	Panamakanal-Zone
Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich einschl. Insel Man, Brit. Kanalinseln)	Paraguay
Guadeloupe (einschl. St. Bartholémy, nördlicher Teil von St. Martin, Les Saintes, Désirade, Marie-Galante)	Peru
Grönland	Philippinen
Guatemala	Portugal (einschl. Azoren und Madeira)
Hongkong	Portugiesisch-Guinea
Indien	Portugiesisch-Timor
Irak	Republik Guyana
Iran	Republik Guinea
Island	Republik Haiti
Israel	Republik Honduras
Italien (einschl. San Marino)	Republik Irland
Jamaika	Republik Khmer (Kambodscha)
Japan	Republik Südafrika (einschl. Südwestafrika)
Jemen	Rénuion
Jordanien	Ruanda
Jugoslawien	Sambia
Kamerun	São Tomé und Príncipe
Kanada; Labrador; Neufundland; Yukon	Saudi-Arabien
Kapverdische Inseln	Schweden
Katar	Schweiz (einschl. Büsingen, Liechtenstein)
Kenia	Senegal
Komoren	Seychellen (einschl. Amiranteninseln)
Kuwait	Sierra Leone
Laos	Sikkim
Lesotho	Singapur
	Somalia
	Spanien
	Spanische Sahara, Ceuta, Melilla

Swasiland (Ngwana)
 Sudan
 Südkorea
 Südvietnam
 Surinam
 Taiwan
 Tansania
 Thailand (Siam)
 Tonga
 Togo
 Trinidad und Tobago
 Tschad
 Türkei
 Tunesien
 Uganda
 Vatikanstadt
 Vereinigte Staaten (einschl. Puerto Rico)
 Volksrepublik Kongo (Brazzaville)
 Wallis und Futuna
 Westindien (Westindische Assoz. Staaten, Britische
 Jungferninseln, Montserrat)
 Westsamoa
 Zaire
 Zentralafrikanische Republik
 Zypern

Länderliste G 1

Afghanistan
 Amerikanische Jungferninseln
 Amerikanisch-Ozeanien
 Andorra
 Angola
 Aruba
 Äthiopien
 Australischer Bund, Norfolkinsel, Kokosinseln
 Äquatorial-Guinea
 Bahamainseln
 Bahrain
 Belgien-Luxemburg
 Belize (ehem. Britisch-Honduras)
 Bermuda
 Bhutan
 Birma
 Botsuana
 Britisch-Ozeanien (Gebiete unter dem Hohen Kommissariat des westlichen Pazifiks)
 Brunei
 Burundi
 Costa Rica
 Cookinseln (ohne Niue-Inseln)
 Curacao (einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin)
 Dahome
 Dänemark
 Demokratische Volksrepublik Jemen (ehem. Südjemen)

Dominikanische Republik
 Elfenbeinküste
 El Salvador
 Falklandinseln
 Färöer
 Fidschi
 Finnland
 Frankreich (einschl. Monaco)
 Französisches Afar- und Issagebiet
 Französisch Guayana
 Französisch Polynesien
 Gabun
 Gambia
 Ghana
 Gibraltar
 Griechenland
 Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich
 einschl. Insel Man, Brit. Kanalinseln)
 Grönland
 Guatemala
 Hongkong
 Island
 Israel
 Italien (einschl. San Marino)
 Jamaika
 Japan
 Jemen
 Jordanien
 Kamerun
 Kanada; Labrador; Neufundland; Yukon
 Kapverdische Inseln
 Katar
 Kenia
 Komoren
 Kuwait
 Laos
 Lesotho
 Libanon
 Liberia
 Libyen
 Macau
 Madagaskar
 Malawi
 Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)
 Malediven
 Mali
 Malta
 Mauretanien
 Mauritius
 Mosambik
 Nauru
 Nepal
 Neukaledonien
 Neuseeland
 Nicaragua
 Niederlande
 Niger
 Nigeria
 Niue- und Tokelau-Inseln
 Norwegen (einschl. Svalbard [Spitzbergen])
 Obervolta

Österreich *) (ohne Jungholz und Mittelberg)
 Panama (ohne Kanalzone)
 Panamakanal-Zone
 Paraguay
 Peru
 Philippinen
 Portugal (einschl. Azoren und Madeira *)
 Portugiesisch Guinea
 Portugiesisch-Timor
 Republik Guinea
 Republik Guyana
 Republik Haiti
 Republik Honduras
 Republik Irland
 Republik Khmer (Kambodscha)
 Republik Südafrika (einschl. Südwestafrika)
 Réunion
 Ruanda
 Sambia
 São Tomé und Príncipe
 Saudi-Arabien
 Schweden *)
 Schweiz; (einschl. Büsingen, Liechtenstein)
 Senegal
 Seychellen (einschl. Amiranteninseln)
 Sierra Leone
 Sikkim
 Singapur
 Sri Lanka (Ceylon)
 Somalia
 Spanien *)
 Spanische Sahara, Ceuta, Melilla
 Sudan
 Südkorea
 Südvietnam
 Surinam
 Swasiland (Ngwana)
 Taiwan
 Tansania
 Thailand (Siam)
 Togo
 Tonga
 Trinidad und Tobago
 Tschad
 Türkei
 Tunesien
 Uganda
 Uruguay
 Vatikanstadt
 Vereinigte Staaten (einschl. Puerto Rico)
 Volksrepublik Kongo (Brazzaville)
 Wallis und Futuna
 Westindien (Westindische Assoz. Staaten, Britische
 Jungferninseln, Montserrat)
 Westsamoa
 Zaire
 Zentralafrikanische Republik
 Zypern

Länderliste G 2

Afghanistan
 Amerikanische Jungferninseln
 Amerikanisch-Ozeanien
 Andorra
 Angola
 Argentinien
 Aruba
 Äthiopien
 Australischer Bund, Norfolkinsel, Kokosinseln
 Äquatorial-Guinea
 Bahamainseln
 Bahrain
 Bangladesh (ehem. Ostpakistan)
 Belgien-Luxemburg
 Belize (ehem. Britisch-Honduras)
 Bermuda
 Bhutan
 Birma
 Bolivien
 Botsuana
 Brasilien
 Britisch-Ozeanien (Gebiete unter dem Hohen Kommissariat des westlichen Pazifiks)
 Brunei
 Burundi
 Chile
 Costa Rica
 Cookinseln (ohne Niue-Inseln)
 Curacao (einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin)
 Dahome
 Dänemark
 Demokratische Volksrepublik Jemen (ehem. Südjemen)
 Dominikanische Republik
 Ecuador
 Elfenbeinküste
 El Salvador
 Falklandinseln
 Färöer
 Fidschi
 Finnland
 Frankreich (einschl. Monaco)
 Französisches Afar- und Issagebiet
 Französisch Guayana
 Französisch Polynesien
 Gabun
 Gambia
 Ghana
 Gibraltar
 Griechenland
 Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich
 einschl. Insel Man, Brit. Kanalinseln)
 Grönland
 Guatemala
 Hongkong
 Indien
 Indonesien (einschl. Westirian)
 Irak
 Iran

*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3

Island	Portugal (einschl. Azoren und Madeira)
Israel	Portugiesisch Guinea
Italien (einschl. San Marino)	Portugiesisch-Timor
Jamaika	Republik Guyana
Japan	Republik Guinea
Jemen	Republik Haiti
Jordanien	Republik Honduras
Kamerun	Republik Irland
Kanada; Labrador; Neufundland; Yukon	Republik Khmer (Kambodscha)
Kapverdische Inseln	Republik Südafrika (einschl. Südwestafrika)
Katar	Réunion
Kenia	Ruanda
Kolumbien	Sambia
Kumoren	São Tomé und Príncipe
Kuwait	Saudi-Arabien
Laos	Schweden
Lesotho	Schweiz (einschl. Büsingen, Liechtenstein)
Libanon	Senegal
Liberia	Seychellen (einschl. Amiranteninseln)
Libyen	Sierra Leone
Macau	Sikkim
Madagaskar	Singapur
Malawi	Sri Lanka (Ceylon)
Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)	Spanische Sahara, Ceuta, Melilla
Maldiven	Swasiland (Ngwana)
Mali	Sudan
Malta	Südkorea
Marokko	Südvietnam
Mauretanien	Taiwan
Mauritius	Tansania
Mexiko	Thailand (Siam)
Mosambik	Togo
Nauru	Tonga
Nepal	Trinidad und Tobago
Neukaledonien	Tschad
Neuseeland	Türkei
Nicaragua	Tunesien
Niederlande	Uganda
Niger	Uruguay
Nigeria	Vatikanstadt
Niue- und Tokelau-Inseln	Venezuela
Norwegen (Swalberg [Spitzbergen])	Vereinigte Staaten (einschl. Puerto Rico)
Obervolta	Volksrepublik Kongo (Brazzaville)
Pakistan	Wallis und Futuna
Panama (ohne Kanalzone)	Westsamoa
Panamakanal-Zone	Zaire
Paraguay	Zentralafrikanische Republik
Peru	Zypern
Philippinen	

Anlage 2 der Verordnung
(Blatt 1 Vorderseite)

Ausfuhrerklärung zugleich Ausfuhranmeldung (§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)
Ausfertigung für das Statistische Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828

Anlage A 1 zur AWV/
Muster 4 b der Außenhandelsstatistik

<p>Vor dem Ausfüllen sorgfältig die Anleitung auf der Rückseite der »Durchschrift der Ausfuhrerklärung« lesen. Bitte die betreffenden Schlüsselnummern einsetzen!</p>		1 Sicherheit		Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!	
		AE 000 000		Abgangszollstelle	
2 Anlagen		5 Ausfuhr mit Versand AENr.		Versandchein ausgestellt am	
3 Verangegangenes Zollverfahren		4 Anzahl der beigefügten Eingangszettel		Wahr-Nr.	
		5a Ausfuhr genehmigung von		Stempel	
		Nr.		Unterschrift	
		gültig bis			
		6 Ausfuhrart		Stg. Anzahl	
7 Ausfuhrer (Name, Postfach, Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsort)				8a) Bei Ausgang über Hamburg, Bremen und Bremerhaven	
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben				b) Bei sonstigem Ausgang oder Rheinabwärts	
Ort und Datum				Stempelname, Unterschrift und Unterschrift	
		Unterchrift und Firmenstempel		Firmenstempel	
10 VERBANDANMELDUNG					
11 Empfänger					
13 Anfaß der Ausfuhr (z. B. Musteranmeldung, Ausfuhr, Umladung, Umladung, Umladung, Umladung)					
14 Raum für zusätzliche Eintragungen, insbesondere die 47 (z. B. Warenart, Hinweis zu Zahlungsbedingungen)					
18 Lieferbedingung (z. B. ab Werk, ab Hamburg, ab Bremen)		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland		26 Käuferland	
		Länder-Nr.		Länder-Nr.	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (Bei unverpackten Waren: Wagen-/LKW Nr., Schiff/Anzahl)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)			
A		32		35 Versandungsland	
		36 Rohgewicht in vollen kg		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland		40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück über Gramm usw.)	
		41 Eigengewicht in vollen kg		42 Grenzübergangswert in vollen DM	
B		30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (Bei unverpackten Waren: Wagen-/LKW Nr., Schiff/Anzahl)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
		32		35 Versandungsland	
		36 Rohgewicht in vollen kg		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland		40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück über Gramm usw.)	
		41 Eigengewicht in vollen kg		42 Grenzübergangswert in vollen DM	
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)				47 Währung	
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)				Fähigkeit	
50		Ort		Verkehrszweig	
Eingang in die Gemeinschaft		GV		Kennz. des Beförd.mittels	
Beladung/Umladung		C		Nationalität/Flagge	
Umladung				51 Letztes Bestimmungsland	
Umladung/Entladung					
Ausgang aus der Gemeinschaft				52 Erstes Bestimmungsland	

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren, ausgenommen im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung ¹⁾ gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	Zur Vorausanmeldung zugelassen.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Dienststempel

Ort und Datum _____

2. Eintragungen der Abgangs- / Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden²⁾. Die Ausfuhrsendung ist¹⁾

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum
d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	f)
Tagesstempel	Dienststempel mit Datum	

¹⁾ Zutreffendes Feld abstemplen. ²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

1. Dieser Vordruck ist »Ausfuhrerklärung« nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) in der jeweils geltenden Fassung und als »Ausfuhranmeldung« zugleich statistischer Anmeldebogen für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413). Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (ungerasterte Felder), können in diesem Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABIEurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T 1, T 2 oder T 3 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der »Ausfuhrerklärung« zugleich »Ausfuhranmeldung« auch die Versandanmeldungen T 1, T 2 oder T 3 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der »Ausfuhrerklärung« zugleich »Ausfuhranmeldung« ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1, T 2 und T 3 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T 1, T 2 und T 3 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T 1, T 2 oder T 3 nicht durchgeschrieben zu werden.

Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterterten Felder.

2. Die Anleitung zum Ausfüllen der ungerasterterten Felder ist auf der Rückseite der »Durchschrift der Ausfuhrerklärung« abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.

Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der »Ausfuhrerklärung« zugleich »Ausfuhranmeldung«, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, 62 Wiesbaden, Postfach 828, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 0 61 21 70 51 – Vermittlung; 705 24 64 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-186 511 stb d). – In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

(Blatt 2)

Durchschrift der Ausfuhrerklärung (§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A 1 zur AWV

Verbleibt beim Ausfuhrer		1 Sicherheit		AE 000 000		Abgangszollstelle	
		2 Anlagen		5 Ausgeführt mit Versand-AENr.		Versandchein ausgestellt am unter Nr.	
3 Vorangegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter	5a Ausfuhrerlaubnis vom Nr. gültig bis		Stempel		Stempel	
		6 Ausfuhrart				Unterschrift	
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)				Stat. AnmSt. Nr.:		8a) Bei Ausgang über Hamburg, Bremen und Bremerhaven Sitz des Ausfuhrers und Verkehrsweg	
						b) Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts (Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen) -ggf. vom Warenführer zu ergänzen- Firmenstempel	
10 VERSANDANMELDUNG:							
vertreten durch						11 Empfänger	
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen.							
(Ort) _____ den _____ Unterschrift							
13 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamt. bewilligter Lohnveredelung)							
14 Raum für zusätzliche Eintragungen, insbesondere zu Feld 47 (z. B. unentgeltlich, Hinweise zu Zahlungsbedingungen)							
18 Lieferbedingung (z. B. ab Werk, fob Hamburg, cif Sydney)		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland		Länder-Nr.		26 Käuferland	
						Länder-Nr.	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packetücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)					
A		35 Versendungsland		36 Rohgewicht in vollen kg		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland		40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.)		41 Eigengewicht in vollen kg	
						42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packetücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)					
B		35 Versendungsland		36 Rohgewicht in vollen kg		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland		40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.)		41 Eigengewicht in vollen kg	
						42 Grenzübergangswert in vollen DM	
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)						47 Währung	
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)						Fälligkeit	
50 Ort		Verkehrszweig		GV		Kennz. des Beförd. mittels	
Eingang in die Gemeinschaft						C	
Beladung/Umladung						Nationalität/Flagge	
Umladung						51 Letztes Versendungsland	
Umladung/Entladung							
Ausgang aus der Gemeinschaft						52 Erstes Bestimmungsland	

Anlage 3 der Verordnung
(Blatt 1 Vorderseite)

Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung (§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)
(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM) Ausfertigung für das Statistische Bundesamt 62 Wiesbaden, Postfach 828

Anlage A 2 zur AWV/
Muster 4a der Außenhandelsstatistik

Vor dem Ausfüllen sorgfältig die Anleitung auf der Rückseite der »Durchschrift der Klein-Ausfuhrerklärung« lesen. Bitte die betreffenden Schlüsselnummern einsetzen!		1 Sicherheit		Rotumrandete Felder nicht ausfüllen!	
		2 Anlagen		5 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.	
3 Vorangegangenes Zollverfahren	4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter	5a Ausfuhrgenehmigung vom Nr. gültig bis		Abgangszollstelle	
		6 Ausfuhrart		Verbandschein ausgestellt am unter Nr.	
				Stempel	
				Unterschrift	
				Stat. AnmSt. Nr.:	
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Strasse und Hausnummer)				8 Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts	
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Ort und Datum		Unterschrift und Firmenstempel		(Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen) -ggf. vom Warenführer zu ergänzen- Firmenstempel	
10 VERSANDANMELDUNG:					
vertreten durch			11 Empfänger:		
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungs-					
zollstelle (Ort) _____ den _____ zu gestellen.					
Unterschrift					
13 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamtl. bewilligter Lohnveredelung)					

		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland		Länder-Nr.	
A		30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
32		35 Versandungsland		36 Rohgewicht in vollen kg	
37 Preis					
38 Warennummer		39 Ursprungsland		41 Eigengewicht in vollen kg	
42 Grenzübergangswert in vollen DM					
B		30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
32		35 Versandungsland		36 Rohgewicht in vollen kg	
37 Preis					
38 Warennummer		39 Ursprungsland		41 Eigengewicht in vollen kg	
42 Grenzübergangswert in vollen DM					
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)					
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)					
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd. mittels	C
Nationalität/Flagge				51 Letztes Versandungsland	
Eingang in die Gemeinschaft					
Beladung/Umladung					
Umladung					
Umladung/Entladung					
Ausgang aus der Gemeinschaft				52 Erstes Bestimmungsland	

Blatt 1 (Rückseite)

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren, ausgenommen im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung ¹⁾ gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	Zur Vorausanmeldung zugelassen.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Ort und Datum _____ Dienststempel

2. Eintragungen der Abgangs- / Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden²⁾. Die Ausfuhrsendung ist¹⁾

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum
d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	f)
Tagesstempel	Dienststempel mit Datum	

¹⁾ Zutreffendes Feld abstempeln. ²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

- Dieser Vordruck ist »Klein-Ausfuhrklärung« nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381)¹⁾ in der jeweils geltenden Fassung und als »Klein-Ausfuhranmeldung« zugleich statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Außenhandelsstatistik ist das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413). Außer den Angaben, die nach diesen Vorschriften gefordert werden (ungerasterte Felder), können in diesem Vordruck auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABIEurGem. L 77/1) in den Versandanmeldungen T 1, T 2 oder T 3 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der »Klein-Ausfuhrklärung« zugleich Klein-Ausfuhranmeldung« auch die Versandanmeldungen T 1, T 2 oder T 3 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der »Klein-Ausfuhrklärung« zugleich Klein-Ausfuhranmeldung« ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T 1, T 2 und T 3 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T 1, T 2 und T 3 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T 1, T 2 oder T 3 nicht durchgeschrieben zu werden.
Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.
 - Die Anleitung zum Ausfüllen der ungerasterten Felder ist auf der Rückseite der »Durchschrift der Klein-Ausfuhrklärung« abgedruckt. Bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.
- Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.
- Haben Sie Fragen zum Ausfüllen der »Klein-Ausfuhrklärung« zugleich Klein-Ausfuhranmeldung«, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Bundesamt, Abt. V, 62 Wiesbaden, Postfach 828, in dringenden Fällen telefonisch (Fernruf 06121/7051 – Vermittlung: 705 24 64 Durchwahl) bzw. über Fernschreiber (04-186 511 stb dj). – In Zweifelsfällen gibt Ihnen auch Ihre Zollstelle Auskunft.

Durchschrift der Klein-Ausfuhrklärung (§ 9 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)
(Nur für Sendungen im Werte bis einschl. 2000 DM)

Anlage A 2 zur AWV

Verbleibt beim Ausführer		1 Sicherheit	
		2 Anlagen	
3 Vorgegangenes Zollverfahren		4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbillets	5 Ausgeführt mit Versand-AE Nr.
7 Ausführer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)		5a Ausfuhrgenehmigung vom Nr. gültig bis	
		6 Ausfuhrart	Stempel
		8 Bei seewärtigem Ausgang oder rheinabwärts	
		(Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen)	
		-ggf. vom Warenführer zu ergänzen-	
		Firmenstempel	

10 VERSANDANMELDUNG:

vertreten durch _____

verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungsortstelle _____ zu gestalten.

(Ort) _____ den _____

Unterschrift _____

11 Empfänger _____

13 Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, zu oder nach wirtschaftlicher Lohnveredelung, nach zollamt. bewilligter Lohnveredelung)

		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packetstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg
37 Preis			
38 Warennummer	39 Ursprungsland	41 Eigengewicht in vollen kg	42 Grenzübergangswert in vollen DM

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packetstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
32		35 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg
37 Preis			
38 Warennummer	39 Ursprungsland	41 Eigengewicht in vollen kg	42 Grenzübergangswert in vollen DM

45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)						
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)						
50	Ort	Verkehrszweig	GV	Kennz. des Beförd. mittels	C	Nationalität/Flagge
Eingang in die Gemeinschaft						51 Letztes Versendungsland
Beladung/Umladung						52 Erstes Bestimmungsland
Umladung						
Umladung/Entladung						
Ausgang aus der Gemeinschaft						

Anlage 4 der Verordnung
(Blatt 1 Vorderseite)

Versand-Ausfuhrerklärung (§ 12 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A3 zurAWV

Bitte die Erläuterungen auf der Rückseite der Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung beachten. Für Feld 8 die entsprechende Schlüsselnummer übernehmen.		1 Sicherheit	
Von der Abgangs-/Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle/Postanstalt an Hauptzollamt/Zollamt		1a (Anschrift der Zollstelle des Ausfuhrers)	
2 Anlagen		000 000	
3 Vorangegangenes Zollverfahren		4 Anzahl der beigefügten Ergänzungblätter	
5a Ausfuhrerlaubnis vom Nr.		Stempel	
6 Ausfuhrart		Stempel	
7 Ausfuhrer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)		8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder Rheinabwärts a) - vom Ausfuhrer zutreffenden Hafen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenfuhrer zu ergänzen - Schiffname, Verladetag und Ausladestation	
7a Versender (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)		Stat. AnmSt. Nr.	
Ort und Datum		Unterschrift und Firmenstempel	
10 VERSANDANMELDUNG:		11 Empfänger:	
vertreten durch			
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungs-		zollstelle	
(Ort) _____ dan _____		zu stellen.	
Unterschrift			
25 Verbrauchs-/Bestimmungsland		Länder-Nr.	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
32		35 Versendungsland	
		36 Rohgewicht in vollen kg	
		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland	
40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.)		41 Eigengewicht in vollen kg	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)	
32		35 Versendungsland	
		36 Rohgewicht in vollen kg	
		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland	
40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.)		41 Eigengewicht in vollen kg	
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)			
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)			
50 Ort		Verkehrszweig	
		GV	
		Kennz. des Beförd. mittels	
		C	
		Nationalität/Flagge	
Eingang in die Gemeinschaft		51 Letztes Versendungsland	
Beladung/Umladung			
Umladung			
Umladung/Entladung			
Ausgang aus der Gemeinschaft		52 Erstes Bestimmungsland	

1. Eintragungen der Versandzollstelle

(nicht erforderlich für Ausfuhrsendungen, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren, ausgenommen im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, befördert werden sollen, wenn die Versandzollstelle zugleich Abgangszollstelle für das Versandverfahren ist)

a) Die Ausfuhrsendung wurde zur zollamtlichen Behandlung ¹⁾ gestellt. Die Ausfuhr ist zulässig.	angemeldet. Die Ausfuhr ist zulässig.	Zur Vorausanmeldung zugelassen.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

b) Befund _____

Ort und Datum _____ Dienststempel _____

2. Eintragungen der Abgangs- / Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle / Post

Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Befund ist – nicht – geprüft worden²⁾. Die Ausfuhrsendung ist¹⁾

a) ausgeführt worden.	b) zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden.	c) von der Bahn zur Beförderung in das Ausland im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen worden.
Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum	Dienststempel mit Datum

d) von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden.	e) zur Beförderung in das Ausland in die DDR abgelassen worden.	f)
Tagesstempel	Dienststempel mit Datum	

¹⁾ Zutreffendes Feld abstempeln. ²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Allgemeine Hinweise

- In diesem Vordruck können auch die Angaben eingetragen werden, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr.542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ASIEurGem. L 77/71) in den Versandanmeldungen T1, T2 oder T3 gefordert werden (gerasterte Felder). Hierdurch ist es möglich, im Durchschreibeverfahren gleichzeitig mit der »Versand-Ausfuhrerklärung« auch die Versandanmeldungen T1, T2 oder T3 auszufüllen. Die Numerierung der Felder in der »Versand-Ausfuhrerklärung« ist der Numerierung in den Versandanmeldungen T1, T2 und T3 angepaßt. Die Felder mit Kursivschrift sind in den Versandanmeldungen T1, T2 und T3 nicht enthalten; die in diese Felder einzutragenden Angaben brauchen deshalb auf die Versandanmeldungen T1, T2 oder T3 nicht durchgeschrieben zu werden.
Bei Ausfuhrsendungen, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden, bedarf es nur der Ausfüllung der ungerasterten Felder.
 - Erläuterungen zum Ausfüllen der ungerasterten Felder sind auf der Rückseite der »Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung« abgedruckt. Bei Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auch das Merkblatt zu diesem Verfahren zu beachten.
- Die Versand-Ausfuhrerklärung wird der Ausfuhranmeldung / Klein-Ausfuhranmeldung angeheftet und dem Statistischen Bundesamt, 62 Wiesbaden, Postfach 928, übersandt (§ 17 Abs. 1 AHStatDV).

(Blatt 2)

Durchschrift der Versand-Ausfuhrerklärung (§ 12 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Anlage A3 zurAWV

Verbleibt beim Ausführer/Versender		1 Sicherheit					
Hauptzollamt/Zollamt		1a (Anschrift der Zollstelle des Ausführers)				Abgangszollstelle	
2 Anlagen		000 000				Versandschein ausgestellt am	
3 Vorangegangenes Zollverfahren		4 Anzahl der beigefügten Ergänzungsbätter		5a Ausfuhrerlaubnis vom Nr. gültig bis		unter Nr.	
				Stempel		Stempel	
		6 Ausfuhrart				Unterschrift	
						Stat. AnmSt. Nr.:	
7 Ausführer (Name, Postleitzahl, Wohnort, Postfach/Straße und Hausnummer)		Unterschrift und Firmenstempel				8 Bei Ausgang über einen deutschen Seehafen oder rheinabwärts a) - vom Ausführer zutreffenden Hafen ankreuzen - Hamburg <input type="checkbox"/> Bremen und Bremerhaven <input type="checkbox"/> Sonstiger <input type="checkbox"/> b) - ggf. vom Warenführer zu ergänzen - Schiffsname, Verladetag und Ausladehafen	
						Firmenstempel	
10 VERSANDANMELDUNG:							
vertreten durch _____						11 Empfänger	
verpflichtet sich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert der Bestimmungs-							
zollstelle _____ zu stellen.							
(Ort) _____ den _____							
Unterschrift							
		25 Verbrauchs-/Bestimmungsland		Länder-Nr.			
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)					
32		35 Versendungsland		36 Rohgewicht in vollen kg		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland		40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück, Ltr., Gramm usw.)		41 Eigengewicht in vollen kg	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)					
32		35 Versendungsland		36 Rohgewicht in vollen kg		37 Preis	
38 Warennummer		39 Ursprungsland		40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück, Ltr., Gramm usw.)		41 Eigengewicht in vollen kg	
45 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (u. Land)							
46 Benutzte Grenzübergangsstellen (u. Land)							
50 Ort		Verkehrszweig		GV		Kennz. des Beförd. mittels	
						C	
						Nationalität/Flagge	
Eingang in die Gemeinschaft						51 Letztes Versendungsland	
Beladung/Umladung							
Umladung							
Umladung/Entladung							
Ausgang aus der Gemeinschaft						52 Erstes Bestimmungsland	

Anlage 5 der Verordnung
Anlage zu Muster 4 b der AHStat

Ergänzungsblatt *)

zur Ausfuhrerklärung
zugleich Ausfuhranmeldung

AE Nr.

Ausfertigung für Statistisches Bundesamt
62 Wiesbaden, Postfach 828

ABGANGSZOLLSTELLE

Ergänzungsblatt zur Versandanmeldung T1/T2/T3 vom

Nr.

Anlage A ErgBl. zur AWW
Anlage zu Muster 4 b der AHStat

Wiederholung der Angabe zu Feld 25

25 Verbrauchs-/Bestimmungsland	Länder-Nr.

Blatt Nr.

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)			
32	38 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis		
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg	42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)			
32	38 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis		
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg	42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)			
32	38 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis		
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg	42 Grenzübergangswert in vollen DM	
30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (bei unverpackten Waren: Waggon-/LKW-Nr., Schiffsname)		31 Warenbezeichnung (die handelsübliche oder die sprachgebräuchliche Bezeichnung und ggf. andere, die Warenart kennzeichnende Merkmale - bei Veredelung auch Veredelungsarbeit - angeben)			
32	38 Versendungsland	36 Rohgewicht in vollen kg	37 Preis		
38 Warennummer	39 Ursprungsland	40 Bes. Maßstab (Anzahl in Stück, Liter, Gramm usw.)	41 Eigengewicht in vollen kg	42 Grenzübergangswert in vollen DM	

Ausführer/Versender (Name und vollständige Anschrift)

Ort und Datum _____

*) Das Ergänzungsblatt ist auch für die Vordrucksätze »Klein-Ausfuhrerklärung zugleich Klein-Ausfuhranmeldung« und »Versand-Ausfuhrerklärung« zu verwenden. Es brauchen jedoch nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für jede Ausfertigung des Vordrucksatzes beim Versand von mehr als zwei Warenarten zu verwenden; sie sind jeweils fest mit dem dazugehörigen Hauptblatt zu verbinden.

**Anschreibung / Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung**

für die Einfuhr in den freien Verkehr - ausgenommen nach zollamtlich bewilligter passiver Veredelung - von Waren, die für Unternehmen zum Vorsteuerabzug Berechtigter eingeführt werden

**4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung -
Vom Zoll an das Bundesamt
für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾**

Einführer/Zollbeteiligter, Name und Postanschrift

Zulassungs-Nr. _____
Abrechnungszeitraum _____
Lfd. Nr. des Blattes _____

Einfuhrarten:
unmittelbare Einfuhr
in den freien Verkehr (nur entgeltliche)
zur wirtschaftlichen Lohnveredelung
nach wirtschaftlicher Lohnveredelung
nach Anmeldung als Einfuhr
auf Lager
zur Eigenveredelung
zur Lohnveredelung

Anlage E 2g zur AWW

EUSI-Satz _____ %

11
16
18

12
82
83

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren, bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises	Warennummer	Lieferbedingung	Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.)	Eigengewicht in vollen kg	Grenz- übergangswert in vollen DM	Tarif- stelle	Zollsatz, ggf. Grund d. außer- tariflichen Zoll- vergünstigung	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Ein- fuhr (Nr. der Eingangs- meldestelle)
Lfd. Nr. _____ Tag _____	Vorpapier _____		EE _____	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.) _____							Rechnungspreis _____
Lfd. Nr. _____ Tag _____	Vorpapier _____		EE _____	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.) _____							Rechnungspreis _____
Lfd. Nr. _____ Tag _____	Vorpapier _____		EE _____	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.) _____							Rechnungspreis _____
Lfd. Nr. _____ Tag _____	Vorpapier _____		EE _____	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.) _____							Rechnungspreis _____
Lfd. Nr. _____ Tag _____	Vorpapier _____		EE _____	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.) _____							Rechnungspreis _____
Lfd. Nr. _____ Tag _____	Vorpapier _____		EE _____	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.) _____							Rechnungspreis _____

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle
Die Einfuhr der Waren von Blatt Nr. _____
bis Blatt Nr. _____ wird bestätigt.
Abgegeben am _____
0512 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr + III B 1 -

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in der Steuererklärung (2. und 3. Ausfertigung) als Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
Ich habe die Abgaben selbst berechnet und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, wenn die Abgaben in Höhe der Anmeldung festgesetzt werden.
Ort und Datum _____
Firmenstempel und Unterschrift _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Anschreibung / Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung**

für die unmittelbare Einfuhr zu einem besonderen Zollverkehr, zur Freigutveredelung - auch Nachholgut - oder in den freien Verkehr nach zollamtlich bewilligter pass. Veredelung von Waren, die für Unternehmen zum Vorsteuerabzug Berechtigter eingeführt werden

**4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung -
Vom Zoll an das Bundesamt
für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾**

Einführer/Zollbeteiligter, Name und Postanschrift

Zulassungs-Nr. _____

Abrechnungszeitraum _____

Lfd. Nr. des Blattes _____

Einfuhrarten für die Einfuhr:²⁾

- auf ein Zolllager
- zur vorübergehenden Zollgutverwendung
jedoch Umschließungen u. Verpackungsmittel
- zur bleibenden Zollgutverwendung
- zu einem Umwandlungsverkehr
- zur Eigenveredelung
- jedoch Beistellungen
- zur Lohnveredelung
- nach pass. Veredelung

Anlage E 2h zur AWW

00
00
11
11
11
24
28
31
41

EUSI-Satz
_____ %

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Herstellungs-/ Ursprungsland	Einkaufsland	Benennung der Waren, bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises	Warennummer	Lieferbedingung	Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.)	Eigengewicht in vollen kg	Grenz- übergangswert in vollen DM	Tarif- stelle	Zollsatz, ggf. Grund d. außer- tariflichen Zoll- vergünstigung	Ziel- (Bundes-) land	Ort der Ein- fuhr (Nr. der Eingangs- an- meldestelle)
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier	EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							Rechnungspreis
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier	EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							Rechnungspreis
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier	EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							Rechnungspreis
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier	EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							Rechnungspreis
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier	EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							Rechnungspreis
Lfd. Nr.	Tag	Vorpapier	EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							Rechnungspreis

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Die Einfuhr der Waren von Blatt Nr. _____
bis Blatt Nr. _____ wird bestätigt.

Dienststempel

Abgegeben am _____

0514 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr zu einem besonderen Zollverkehr usw. + - III B 1 -

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in der Steuererklärung (2. und 3. Ausfertigung) als Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.
Ich habe die Abgaben selbst berechnet und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, wenn die Abgaben in Höhe der Anmeldung festgesetzt werden.

Ort und Datum _____

Firmenstempel und Unterschrift

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anschreibung / Anmeldung Lagerabmeldung / Zollanmeldung

für den Übergang von Waren aus einem offenen Zolllager in einen
Umwandungsverkehr, in eine bleibende Zollgutverwendung oder
in einen aktiven Veredelungsverkehr des Lagerinhabers

**6. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung -
Vom Zoll an das Bundesamt
für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft 1)**

Lagerinhaber, Name und Postanschrift

Zulassungs-Nr. _____

Monat _____

Lfd. Nr. des Blattes _____

Übergänge

- in einen Umwandungsverkehr Nachweisung II 12
- in eine bleibende Zollgutverwendung
- a) Lieferung an die ausl. Streitkräfte Nachweisung II 12
- b) Lehr-, Bildungs- u. Forschungsmittel Nachweisung II 12
- c) andere Nachweisung II 12
- in einen Eigenveredelungsverkehr Nachweisung III 22
- in einen Lohnveredelungsverkehr Nachweisung IV 32

EA

Anlage E 2 I zur AWW

EUST-Satz

_____ %

1		2		3			4		5		6		7		8		9		10		
Herstellungs-/ Ursprungsland		Einkaufsland		Benennung der Waren und ggf. der Packstücke usw., bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises			Warennummer		Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.)		a) Rohgewicht (u. ggf. Tarasatz) b) Eigengewicht in vollen kg		Zollwert DM a) je Mengeneinheit b) insgesamt		Tarif- stelle		Zollsatz, ggf. Grund d. außer- tariflichen Zoll- vergünstigung		Sonstige Angaben (z. B. für die Berechnung der Eingangsabgaben in der 4. und 5. Ausfertigung)		
Lfd. Nr.	Tag	Einlag'dat.	Beleg	Lageraufzeichnung	EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	ja	nein							

Bestätigung der Anmeldestelle

Abgegeben am _____

Vorbuch/Belegsammlung _____

Dienststempel

Ich versichere, daß die angeschriebenen Waren dieselben wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten.

Ort und Datum _____

Firmenstempel und Unterschrift

2) Nichtzutreffendes streichen.

Anmeldung / Zahlungsanmeldung

für Waren, die aus einem offenen Zolllager entnommen worden sind oder als entnommen gelten

4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung - Vom Zoll an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft*)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Lagerinhaber, Name und Postanschrift

EUS-Satz _____ %
Zusätze:

Anlage E 2 k zur AWW

Monat _____

Lfd. Nr. des Blattes _____

1		2		3		4		5		6		7		8		9	
Herstellungs-/ Ursprungsland		Einkaufsland		Benennung der Waren, bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises		Warennummer		Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.) a) 2), b) 3)		Eigengewicht in vollen kg		Grenz- übergangswert in vollen DM		Tarif- stelle		Zollsatz, ggf. Grund der außertariflichen Zollvergünstigung	
Lfd. Nr.	Einlagerungsdat.	Beleg	Lageraufzeichnung	Auslagerungstag ggf. Zeitraum	Lageraufzeichnung			a)	EE ⁴⁾	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							
								b)									
Lfd. Nr.	Einlagerungsdat.	Beleg	Lageraufzeichnung	Auslagerungstag ggf. Zeitraum	Lageraufzeichnung			a)	EE ⁴⁾	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							
								b)									
Lfd. Nr.	Einlagerungsdat.	Beleg	Lageraufzeichnung	Auslagerungstag ggf. Zeitraum	Lageraufzeichnung			a)	EE ⁴⁾	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							
								b)									
Lfd. Nr.	Einlagerungsdat.	Beleg	Lageraufzeichnung	Auslagerungstag ggf. Zeitraum	Lageraufzeichnung			a)	EE ⁴⁾	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							
								b)									
Lfd. Nr.	Einlagerungsdat.	Beleg	Lageraufzeichnung	Auslagerungstag ggf. Zeitraum	Lageraufzeichnung			a)	EE ⁴⁾	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							
								b)									
Lfd. Nr.	Einlagerungsdat.	Beleg	Lageraufzeichnung	Auslagerungstag ggf. Zeitraum	Lageraufzeichnung			a)	EE ⁴⁾	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)							
								b)									

Bestätigung der Anmeldestelle

Abgegeben am _____

Vorbuch/Belegsammlung _____

Stat. AnmSt. Nr. _____

0415 Zahlungsanmeldung + - III B 1 -

Dienststempel

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in dieser Steuererklärung (2. und 3. Ausfertigung) als Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.⁵⁾

Ort und Datum _____

Bearbeiter _____ Telefon-Nr. _____

Firmenstempel und Unterschrift

- 2) Für jeden Steuersatz getrennte Anmeldungen abgeben.
- 3) Anzugeben ist die Mengeneinheit zu Spalte 10.
- 4) Nur angeben, soweit im AHStatWvz noch ein anderer Maßstab als kg vorgesehen ist.
- 5) Nur ankreuzen, wenn eine EE vorzulegen ist.
- 6) Nur auf dem letzten Blatt der Anmeldung erforderlich.
- 7) Beförderungskosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort brauchen nur angemeldet zu werden, wenn die Waren nicht für zum Unternehmen zum Vorsteuerabzug Berechtigter eingeführt werden.

**Anschreibung / Einfuhranmeldung
Sammelzollanmeldung / Zollanmeldung**

für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr von Rückwaren, kostenlosen Ersatzlieferungen und sonstigen unentgeltlich eingeführten Waren, die für Unternehmen zum Vorsteuerabzug Berechtigter eingeführt werden

**4. Ausfertigung - Einfuhrkontrollmeldung -
Vom Zoll an das Bundesamt
für gewerbliche Wirtschaft/Ernährung und Forstwirtschaft¹⁾**

Einführer/Zollbeteiligter, Name und Postanschrift

Anlage E 2 i zur AWW

Zulassungs-Nr. _____

Abrechnungszeitraum _____

Lfd. Nr. des Blattes _____

EUS-St-Satz
_____ %

1		2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12
Herstellungs-/ Ursprungsland		Einkaufsland	Benennung der Waren, bei Präferenzware auch Art und ggf. Nr. des Präferenznachweises		Warennummer	Lieferbedingung	Bes. Maßstab (Stück, Liter, Gramm usw.)	Eigengewicht in vollen kg	Grenz-Übergangswert in vollen DM	Tarif-stelle	Zollsatz, ggf. Grund d. außer-tariflichen Zoll-vergünstigung	Ziel-(Bundes-)land	Ort der Einfuhr (Nr. der Eingangs-an-meldestelle)
Lfd. Nr.	Tag	Vorpaper			EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)			Anlaß der Einfuhr				
Lfd. Nr.	Tag	Vorpaper			EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)			Anlaß der Einfuhr				
Lfd. Nr.	Tag	Vorpaper			EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)			Anlaß der Einfuhr				
Lfd. Nr.	Tag	Vorpaper			EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)			Anlaß der Einfuhr				
Lfd. Nr.	Tag	Vorpaper			EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)			Anlaß der Einfuhr				
Lfd. Nr.	Tag	Vorpaper			EE	EG/Einfuhrliz. (Dat. u. Nr.)			Anlaß der Einfuhr				

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Die Einfuhr der Waren von Blatt Nr. _____

bis Blatt Nr. _____ wird bestätigt.

Dienststempel

Abgegeben am _____

0516 Anschreibung/Sammelzollanmeldung/Zollanmeldung für die Einfuhr in den freien Verkehr von unentgeltlich eingeführten Waren - III B 1 -

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich weiß, daß unrichtige Angaben in der Steuererklärung (2. und 3. Ausfertigung) als Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ich habe die Abgaben selbst berechnet und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, wenn die Abgaben in Höhe der Anmeldung festgesetzt werden.

Ort und Datum _____

Firmenstempel und Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11 der Verordnung

Anlage Z 11 zur AWV

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

Meldungen der Geldinstitute

Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung
 - Zins- und Dividendenzahlungen an
 Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere,
 die im Auftrag eines Gebietsfremden eingezogen werden -

An
 Landeszentralbank
 Hauptstelle/Zweigstelle

Stark umrandete Felder

 nicht ausfüllen!

Postleitzahl _____
 zur Weiterleitung an
 Deutsche Bundesbank
 S 210
 Frankfurt am Main

für Monat _____ 19____
 Geldinstitut _____ Firma _____
 Anschrift _____
 Fernsprecher _____ Hausapparat _____

1 Land des gebietsfremden Empfängers	2 Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische			3	4
	Staats- und Gemeindeanleihen	andere Anleihen	Dividenden- papiere u. ä.		
	4 - 382 -	4 - 183 -	4 - 285 -		
Betrag in DM ohne Pfennig					
Europa					
Belgien-Luxemburg	002				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich	001				
Griechenland	050				
Großbritannien	006				
Italien	005				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Portugal	040				
Schweden	030				
Schweiz	036				
Spanien	042				
Türkei	052				
Afrika					
Libyen	216				
Südafrika, Republik	390				
Ägypten	220				
Amerika					
Argentinien	528				
Brasilien	508				
Chile	512				
Kanada	404				
Kolumbien	480				

Anlage 12 der Verordnung

Anlage Z 14 zur AWW

In einfacher Ausfertigung

Meldungen der Geldinstitute
Zinseinnahmen von Gebietsfremden im Kontokorrent- und Sparverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung

An
 Landeszentralbank
 Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl _____
 zur Weiterleitung an
 Deutsche Bundesbank
 S 210
Frankfurt am Main

für Zeitraum _____ 19____
 Geldinstitut _____
 Firma _____
 Anschrift _____
 Fernsprecher _____ Hausapparat _____

Unterschrift _____

1		2	3		4
Land Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden		Zinseinnahmen in DM (ohne Pfennig)	Land Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden		Zinseinnahmen in DM (ohne Pfennig)
		3-184-			3-184-
Europa¹⁾			Afrika¹⁾		
Belgien-Luxemburg	002		Ägypten	220	
Bulgarien	068		Äthiopien	334	
Dänemark	008		Algerien	208	
Finnland	032		Angola	330	
Frankreich	001		Elfenbeinküste	272	
Griechenland	050		Ghana	276	
Großbritannien	006		Guinea, Republik	260	
Irland, Republik	007		Kanarische Inseln	201	
Island	024		Kenia	346	
Italien	005		Kongo (Brazzaville), Volksrepublik	318	
Jugoslawien	048		Liberia	268	
Malta	046		Libyen	216	
Niederlande	003		Marokko	204	
Norwegen	028		Mosambik	366	
Österreich	038		Nigeria	288	
Polen	060		Rhodesien	382	
Portugal	040		Sambia	378	
Rumänien	066		Senegal	248	
Schweden	030		Sierra Leone	264	
Schweiz	036		Sudan	224	
Sowjetunion	056		Südafrika, Republik	390	
Spanien	042		Tansania	352	
Tschechoslowakei	062		Tunesien	212	
Türkei	052		Uganda	350	
Ungarn	064		Zaire (ehem. Kongo Kinshasa)	322	

Anlage 13 der Verordnung

Anlage Z 15 zur AWW

In einfacher Ausfertigung

Meldungen der Geldinstitute

Zinsausgaben an Gebietsfremde im Kontokorrent- und Sparverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung

An
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl _____
zur Weiterleitung an

Deutsche Bundesbank

S 210

Frankfurt am Main

für Zeitraum _____ 19__

Geldinstitut _____

Anschrift _____ Firma _____

Fernsprecher _____ Hausapparat _____

Unterschrift

1		2	3		4
Land Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden		Zinsausgaben in DM (ohne Pfennig)	Land Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden		Zinsausgaben in DM (ohne Pfennig)
		4 -184-			4 -184-
Europa¹⁾			Afrika¹⁾		
Belgien-Luxemburg	002		Ägypten	220	
Bulgarien	068		Äthiopien	334	
Dänemark	008		Algerien	208	
Finnland	032		Angola	330	
Frankreich	001		Elfenbeinküste	272	
Griechenland	050		Ghana	276	
Großbritannien	006		Guinea, Republik	260	
Irland, Republik	007		Kanarische Inseln	201	
Island	024		Kenia	346	
Italien	005		Kongo (Brazzaville), Volksrepublik	318	
Jugoslawien	048		Liberia	268	
Malta	046		Libyen	216	
Niederlande	003		Marokko	204	
Norwegen	028		Mosambik	366	
Österreich	038		Nigeria	288	
Polen	060		Rhodesien	382	
Portugal	040		Sambia	378	
Rumänien	066		Senegal	248	
Schweden	030		Sierra Leone	264	
Schweiz	036		Sudan	224	
Sowjetunion	056		Südafrika, Republik	390	
Spanien	042		Tansania	352	
Tschechoslowakei	062		Tunesien	212	
Türkei	052		Uganda	350	
Ungarn	064		Zaire (ehem. Kongo Kinshasa)	322	

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 15. Januar 1974

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 74	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland	13
22. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	17
27. 11. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut	17
4. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Achtung des Krieges	18
7. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr	18
11. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	19
17. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggerechts der Staaten ohne Meeresküste	19
17. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	20

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
14. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3383/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	15. 12. 73	L 345/25
14. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3384/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 12. 73	L 345/37
14. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3385/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	15. 12. 73	L 345/39
14. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3386/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	15. 12. 73	L 345/41
14. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3388/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Arabische Republik Ägypten	15. 12. 73	L 345/43
13. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 der Kommission zur Festlegung der Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von Tabak aus den Beständen der Interventionsstellen	15. 12. 73	L 345/50
17. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3391/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 12. 73	L 348/1
17. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3392/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 12. 73	L 348/3
17. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3393/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 12. 73	L 348/5
17. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3394/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 12. 73	L 348/7
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3395/73 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1974	19. 12. 73	L 349/1
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3396/73 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1974	19. 12. 73	L 349/3
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3397/73 des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1974	19. 12. 73	L 349/4
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3398/73 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1974	19. 12. 73	L 349/5
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3399/73 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 240/73 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften für die Regelung der Ausgleichsbeträge für Schollen	19. 12. 73	L 349/7
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3400/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 166/71 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon	19. 12. 73	L 349/8
18. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3401/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 12. 73	L 349/9
18. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3402/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 12. 73	L 349/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3403/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 12. 73	L 349/13
18. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3404/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 12. 73	L 349/15
18. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3405/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	19. 12. 73	L 349/16
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3406/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 204/67/EWG über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen	19. 12. 73	L 349/18
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3407/73 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft hinsichtlich der Einzelausschreibung zum Ende des Jahres 1973	19. 12. 73	L 349/20
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3408/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	19. 12. 73	L 349/21
17. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3409/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	19. 12. 73	L 349/22
18. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3410/73 der Kommission über die Beihilfe für die private langfristige Lagerhaltung für bestimmte Tafelweine	19. 12. 73	L 349/23
18. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3411/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein hinsichtlich des Beihilfebetrags	19. 12. 73	L 349/25
18. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3412/73 der Kommission zur Festsetzung der vom 16. Dezember 1973 bis zum 15. Dezember 1974 geltenden Referenzpreise für Weine	19. 12. 73	L 349/26
18. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3413/73 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 12. 73	L 349/28
Andere Vorschriften		
10. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3376/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei	15. 12. 73	L 345/7
14. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3387/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs erteilten Ausfuhrlicenzen	15. 12. 73	L 345/43
14. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3390/73 der Kommission zur Erhöhung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie bestimmte Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen	15. 12. 73	L 345/50
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1769/68 der Kommission vom 6. November 1968 über die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten (ABl. Nr. L 285 vom 25. 11. 1968)	15. 12. 73	L 345/60
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3110/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 317 vom 19. 12. 1973)	15. 12. 73	L 345/60

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 275. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“
Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.
Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres
beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt,
53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten.
Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,80 DM (2,55 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugs-
preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.